

**Gesetz  
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht  
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)  
(Änderung vom ...)**

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. November 2010 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Ingress**

Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)<sup>2</sup> sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>3</sup>, beschliesst:

**Artikel 5**      b) materielle Voraussetzungen

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss:

- a) erfolgreich integriert sein;
- b) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein und
- c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

**Artikel 5a**      Integrationskriterien (neu)

<sup>1</sup>Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen;
- d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> RB 1.4121

<sup>2</sup> SR 141.0

<sup>3</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup>Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup>Der Landrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

#### **Artikel 8 Absatz 4 und 5**

<sup>4</sup>Legt der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Entscheid vor, hat er die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a) Staatsangehörigkeit;
- b) Aufenthaltsdauer;
- c) Angaben, die erforderlich sind, zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten<sup>4</sup>.

#### **Artikel 19**      Nichtrückwirkung

<sup>1</sup>Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestands in Kraft steht.

<sup>2</sup>Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

## **II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>4</sup> RB 2.2511